

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Bern, 18. Dezember 2020

Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz: Eröffnung des Venehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen sowie dem Fürstentum Liechtenstein zur Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 1. April 2021.

Die Staaten der europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschafsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) unterzeichnet. Das Parlament hat das CEPA in der Wintersession 2019 genehmigt. Da gegen die Genehmigung des Abkommens das Referendum ergriffen wurde, wird am 7. März 2021 darüber abgestimmt.

Die Schweiz hat Indonesien im CEPA moderate Konzessionen für Palmöl gewährt. Diese Konzessionen bestehen hauptsächlich aus sorgfältig abgestimmten Kontingenten für rohes Palmöl, Palmstearin und Palmkernöl im Umfang von 10'000 Tonnen, die über fünf Jahre schrittweise auf insgesamt 12'500 Tonnen erhöht werden. Innerhalb dieser Kontingente werden die Zölle nicht eliminiert, sondern lediglich um rund 20-40 Prozent gesenkt. Die Konzessionen für Palmöl sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Insbesondere muss das präferenziell importierte Palmöl die Nachhaltigkeitsziele von Artikel 8.10 des CEPA zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Pflanzenölsektors erfüllen. Anders als die weiteren Bedingungen (Erfüllung der Ursprungsregeln und Transport in Behältnissen von maximal 22 Tonnen) bedarf die Nachhaltigkeitskonditionalität auf Basis von Artikel 8.10 CEPA einer Konkretisierung im innerstaatlichen Recht. Dementsprechend hat der Bundesrat die zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnung erarbeitet.

Die Verordnung sieht vor, dass Importeure, welche präferenziell Palmöl aus Indonesien importieren wollen, einen Nachweis erbringen müssen, der die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele aus Art. 8.10 des CEPA belegt. Als Nachweis sind vier etablierte Zertifizierungssysteme zugelassen. Diese wurden im Rahmen einer vergleichenden Studie als die besten auf dem Markt verfügbaren Zertifizierungssysteme für Palmöl identifiziert. Ein Importeur, welcher gemäss einem dieser Zertifizierungssysteme zertifiziert ist, kann beim SECO ein Gesuch um



Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises einreichen. Bei Genehmigung dieses Gesuchs kann er in der Folge präferenziell Palmöl aus Indonesien importieren (unter Berücksichtigung der anderen Kriterien wie Ursprungsnachweis und Behältnisse von maximal 22 Tonnen) und verpflichtet sich bei der Zollanmeldung, dass auch die Ware jeder individuellen Sendung durch das jeweilige Zertifizierungssystem zertifiziert ist. Im Rahmen von Nachkontrollen oder bei Verdacht besteht die Möglichkeit, die tatsächliche Zertifizierung der Ware der einzelnen Sendung zu überprüfen.

Durch die Abstützung auf die besten existierenden Zertifizierungssysteme kann eine möglichst strikte Umsetzung der im Abkommen vereinbarten Nachhaltigkeitskonditionalität erreicht werden, die aber gleichzeitig so wenig handelshemmend wie möglich ist. Zudem werden die globalen Bemühungen für eine nachhaltige Palmölproduktion unterstützt.

Der Bundesrat eröffnet die Vernehmlassung zu dieser Verordnung im Bewusstsein, dass deren Inkrafttreten vom Ausgang der Volksabstimmung vom 7. März 2021 über das CEPA abhängt. Wird das CEPA vom Stimmvolk gutgeheissen, tritt die Verordnung zusammen mit dem Abkommen in Kraft. Sollte das Stimmvolk das CEPA an der Urne ablehnen, würde die Erarbeitung dieser Verordnung entsprechend hinfällig.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

efta@seco.admin.ch

Sie sind gebeten, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Kontaktdaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Karin Büchel, Ministerin, Leiterin Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, SECO (Tel. 058 462 88 16) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Guy Parmelin Bundesrat